

1948  2023

Kleingärtnerverein
„Am Landgraben“ e.V.

VEREINSSATZUNG



Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 1 von 16

Präambel

Das Kleingartenwesen hat in seiner heutigen Zeit seine städtebauliche, soziale und ökologische Funktion in keiner Weise eingebüßt.

In städtebaulicher Hinsicht sind Kleingärten Bestandteile der kommunalen Frei- und Grünflächen. Sie besitzen ein hohes ökologisches Potential als Rückzugsflächen für die Tier- und Pflanzenwelt, wie in unserer Gartenanlage zwischen Wald und Häuserschluchten mit Blindschleichen, Mauerechsen, einer Vielzahl von Nutzinsekten und sonstige Tiere. Uns bieten die Kleingärten umweltfreundliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und der ökologischen Bewirtschaftung der Gärten. Vor allem ist die soziale Bedeutung ungebrochen. Die Kleingartengemeinschaft wirkt integrativ. Junge und alte Menschen, Mitbürger mit Migrationshintergrund, Alleinstehende, Kinderreiche und sozial Schwache werden unterschiedslos zusammengeführt und mit den vielfältigsten Gemeinschaftsaktivitäten eines lebendigen Vereinslebens vertraut gemacht, insoweit erfordert die Mitgliedschaft eine bindende Wirkung zum Vereinsleben und ist verpflichtend.

Auf der anderen Seite sind Kleingärten vom Gesetzgeber privilegiert durch die Pachtpreisbindung und den Kündigungsschutz, was ein Eingriff in das Recht auf Eigentum für den Verpächter nach Art. 14 des Grundgesetzes darstellt. Deshalb müssen Kleingärten auch kleingärtnerisch genutzt und bestimmte Vorschriften beachtet werden, um das Privileg nicht zu gefährden.

Deshalb basiert diese Gartensatzung einerseits für die Mitgliedschaft auf dem Vereinsrecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gem. §§ 21 ff. und andererseits für das Pachtrecht nach den speziellen vorrangigen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und den ergänzenden Bestimmungen nach den §§ 585 BGB sowie auf den Vertragsregelungen der Haupt-, Zwischen- und Unterpachtverträge.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 2 von 16

1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen

Kleingärtnerverein „Am Landgraben“ e.V.

Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Wiesbaden und ist unter der Nummer VR 1460 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbeschreibungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1.4 Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.

1.5 Der Verein verpachtet durch Unterpachtverträge von ihm als Zwischenpächter angepachtetes Kleingartengelände in einzelnen Parzellen an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).

Durch die Betätigung im Verein mit Gartenfreunden sollen die Werte der Gemeinschaft mit Gemeinsinn, Vereinsleben, Schaffung von Integrationsmöglichkeiten und der Übernahme von Aufgaben im sozialen Umfeld belebt und gefestigt werden.

Darüber hinaus sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch den Anbau von Gemüse, Obst, Blumen und Ziergehölzen zur Naturverbundenheit und für das Umweltbewusstsein der Natur herangeführt werden.

1.6 Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

1.7 Der Verein ist Mitglied des "Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V." im Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. in Frankfurt am Main, der wiederum dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. angehört.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 3 von 16

- 1.8 Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz und strebt diese, einhergehend mit der steuerlichen Gemeinnützigkeit, an.
- 1.9 Die steuerliche Gemeinnützigkeit wurde dem Verein am 28.03.1952 vom Finanzamt Wiesbaden zuerkannt, zuletzt am 31.08.2022.

2 Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- 2.1 Der Verein hat aktive und passive bzw. fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Passive bzw. fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Aufgaben unterstützen. Ihre Zahl soll 20 % der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
- 2.2 Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt, fördert, volljährig und geschäftsfähig ist. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB). Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten.
Bei der Vergabe von Gärten (Neuverpachtung) durch den Vorstand gilt grundsätzlich die Reihenfolge der fördernden Mitgliedschaft, wobei sich der Vorstand Einzelfallentscheidungen vorbehält. Bewerber mit Kindern haben grundsätzlich Vorrang. Bewerber, die *postalisch* nicht im Stadtgebiet Wiesbaden wohnen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen durch Vorstandsbeschluss sind möglich.
- 2.3 Die Mitgliedschaft und / oder Pacht eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinsatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages sowie anderer Vereinsordnungen durch das Mitglied abhängig und durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

Pachtverträge an neue Garteninhaber werden grundsätzlich erst zwei Jahre nach Übernahme eines Gartens ausgehändigt. Vorher besteht ein vorläufiges Pachtverhältnis (mündlicher Vertrag), wobei die Bestimmungen in Ziff. 3.8 dieser Satzung analoge Anwendung finden.
- 2.4 Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage zu zahlen, d. h. ein Kulturbeitrag in Höhe von zehn Prozent der Entschädigungssumme. Die Höhe der Entschädigungssumme wird von der Bewertungskommission festgelegt.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 4 von 16

3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

3.1 Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.

3.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen. Bei der Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt gleichzeitig die Auflösung eines etwaigen Pachtverhältnisses.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

3.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere

3.3.1 **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann

oder

das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages und festgesetzten Nebenkosten ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Forderung erfüllt.

3.3.2 **zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten,**

3.3.2.1 wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt,

- insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
- das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
- erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
- geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage/ dem Verein verweigert,

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 5 von 16

- ohne Zustimmung des Vorstandes entgegen rechtlicher Vorschriften eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein sonstiges Bauwerk errichtet.
- Tierhaltung im Kleingarten betreibt.
- der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- gegen die Bestimmungen der Gartenordnung grob verstößt oder
- wiederkehrend und auffällig am Vereinsleben nicht teilnimmt oder

3.3.2.2 das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,

3.3.2.3 das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

Eine Kündigung gem. Ziff. 3.3.2 hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

3.3.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

3.4 Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.

3.5 Alle Kündigungen durch den Verein werden schriftlich durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Pächters bzw. Mitglieds.

Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den Vorstand.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 6 von 16

- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.
- 3.7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.
- 3.8 Bestehende Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit, wobei die aktuell satzungsgemäßen Pflichten und Vorgaben stets Vorrang haben.
- 3.9 Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Nachpächter, sofern ein solcher vorhanden ist, eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. § 11 BKleingG i. V. m. der Wertermittlungsrichtlinie des Landes Hessen findet entsprechende Anwendung. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Vorschriften und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest.
- 3.10 Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Vorschriften, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung bzw. Rückbau zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. In besonderen Fällen können der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch die Wertermittlungskommission verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten.
- Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.
- 3.11 Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und des Pächters findet das BGB seine Anwendung.
Die Entschädigungssumme der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens -Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied- an den Vorpächter über den Verein zu zahlen.
- Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 7 von 16

Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Pächtnachfolger vorhanden sein sollte, wird dem Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von maximal zwei Jahren nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum auf der Parzelle zu belassen. In diesem Falle ist über den Verbleib der Baulichkeit und der Anpflanzungen eine schriftliche Vereinbarung zwischen [dem] abgebenden Pächter und [dem] Verpächter zu schließen. Der Verpächter ist in diesem Fall nicht zur Zahlung des Entschädigungsbetrages verpflichtet. Der abgebende Pächter hat den Garten bis zur Neuverpachtung nach § 4 [Kleingärtnerische Nutzung] zu bewirtschaften, die Pacht, Verwaltungsgebühr sowie die Umlagen des Vereins zu zahlen und sonstige Leistungen zu erbringen oder bei einer Beräumung die Baulichkeiten einschließlich Fundamenten, befestigte Wege und Anpflanzungen zu entfernen und den Kleingarten im umgegrabenen Zustand zu übergeben.

Gemäß Urteil des Bundesgerichtshofs, Az. III ZR 266/12 v. 21.02.13, liegt das Risiko bei einer Nichtweiterverpachtung hinsichtlich der Kosten bei einer Beräumung oder Weiterbewirtschaftung nach dem Leitbild des Gesetzes beim Pächter.

- 3.12 Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3.13 Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.
- 3.14 Alle Kündigungen jedweder Art bedürfen der Schriftform.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 8 von 16

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht,

4.1.1 an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,

4.1.2 die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:

4.2.1 Den vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt, Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen, wobei Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende vom Beitrag befreit sind.

4.2.2 Die Bestimmungen der Satzung sowie der Präambel und erlassener Ordnungen (z.B. die Gartenordnungen) zu befolgen.

4.2.3 Gemeinschaftsarbeiten zu verrichten oder Ersatz zu stellen. Diese werden, soweit sie nicht acht Stunden im Jahr übersteigen, nach Zeit, Inhalt und Umfang vom Vorstand festgelegt. Darüberhinausgehende Vereinsvorhaben, die in Gemeinschaftsarbeit erledigt werden müssen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierbei ist die voraussichtliche Gemeinschaftsstundenzahl pro Mitglied festzulegen.

Hat ein Mitglied die für das Kalenderjahr festgelegte Stundenzahl nicht geleistet und im Verhinderungsfall keinen Ersatz gestellt, hat es ersatzweise eine finanzielle Abgabe zu entrichten. Über die Höhe der Abgabe entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.2.4 Dem Vorstand die aktuelle Postanschrift umgehend schriftlich bekanntzugeben.

4.2.5 Sich selbst über mögliche Versicherungsabschlüsse beim Vorstand zu informieren.

4.2.6 Die vom Vorstand vorgenommenen Aushänge in der Kolonie zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

4.2.7 Anträge an den Vorstand sind schriftlich, ggf. mit Begründung, einzureichen.

4.2.8 Die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 9 von 16

- 4.2.9 Den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften, gleiches gilt bei Kündigung des Pachtverhältnisses bis zur Übergabe an eine(n) Nachpächter/in, bzw. Beräumung des Gartens.
- 4.2.10 Bei Missachtung der o. a. Pflichten erfolgt eine schriftliche Abmahnung, wobei bei Nichtbefolgen nach einer dritten schriftlichen Mahnung die Kündigung durch den Verein erfolgt.
- 4.3 Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 4.1.1 bis 4.1.2 genannten Rechte sowie die in den Ziffern 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 genannten Pflichten.

5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden spätestens vier Wochen vorher in Textform bekanntgegeben. Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt rechtzeitig durch Anschlag in den Anlagen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen kann auch per E-Mail erfolgen.

"Durch besondere Ereignisse (z.B. Pandemien) müssen Mitglieder an einer Jahreshauptversammlung nicht mehr körperlich anwesend sein.

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB ist es vorgesehen, dass Vereinsmitglieder

- a) an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- c) Kommt es zu einer zeitlichen Verschiebung der Wahlperiode, bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird."

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 10 von 16

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- 5.1.2 Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- 5.1.3 Erledigung der eingebrachten Anträge
- 5.1.4 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 5.1.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- 5.1.6 Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigungen des Vorstandes (siehe Ziffer 3.5 Abs. 2)
- 5.1.7 Entscheidung/Beschlussfassung über die Zahlung der Ehrenamtspauschale/n auf Vorschlag des Vorstandes (Ziff. 6.4)
- 5.1.8 Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
- 5.1.9 Beschluss von Ehrenmitgliedschaften
- 5.1.10 Entscheidung über Umlagen im Allgemeinen und Beschluss von um zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus. Diese Umlagen können jährlich bis zum achtfachen des Mitgliedbeitrages betragen.
- 5.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- 5.3 Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5.4 Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 5.5 Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand bis 15. Januar des lfd. Jahres in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 11 von 16

- 5.6 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.

- 5.7 Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl der Kassenprüfer und der Gartenobleute obliegt dem Vorsitzenden.

Die Anzahl der zu wählenden Gartenobleute wird vom Vorstand festgelegt. Aufgaben und Funktionen regelt der Vorstand. Die Mitglieder des Festausschusses, der Wertermittlungskommission sowie die Fachberater werden vom Vorstand bestellt (berufen).

- 5.8 Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmzahl erhält.

6 Vorstand

- 6.1 **Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**

Vorsitzender,
stellvertretender Vorsitzender,
Schriftführer,
stellvertretender Schriftführer,
Kassierer,

als geschäftsführenden Vorstand

und Obmänner sowie Beisitzer, die in der Jahreshauptversammlung gewählt oder per Vorstandsbeschluss gewählt wurden

als erweiterten Vorstand.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 12 von 16

6.2 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

6.3 Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Er setzt

6.3.1 die Höhe der Verwaltungskostenumlage

6.3.2 die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und

6.3.3 die Anzahl der jeweils im Geschäftsjahr abzuleistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit fest.

6.3.4 Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als € 500,- im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als € 5.000,- im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen oder des „Stadt- und Kreisverbandes Wiesbaden der Kleingärtner e.V.“

6.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. In besonderen Fällen kann auch eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages setzt der Vorstand fest. Er ist im jährlichen Kassenbericht auszuweisen. Gleiches gilt für die pauschalisierte Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale etc.) nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.Zt. § 3 Nr. 26a EKStG), siehe auch Ziff. 5.1.7 der Satzung.

6.5 Die Vorstandsmitglieder (außer dem Fachberater) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

6.6 Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

6.7 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 II BGB).

6.8 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 13 von 16

Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

7 Geschäftsjahr

7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

8.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer (Rechner) verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.

8.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

8.3 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

8.4 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.

8.5 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der Lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

8.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.7 Die Unterhaltung aller Vereinseinrichtungen ist Sache des Vereins.

Die für die bauliche und zweckmäßige Unterhaltung fälligen Kosten werden in der jeweiligen Jahresabrechnung auf die Mitglieder umgelegt.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 14 von 16

9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.2 Ist ein solcher Beschluss gefasst, so fließt das noch vorhandene Vermögen dem Stadt- und Kreisverband bzw. -gruppe der Kleingärtner e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Anlage 1 § 60 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

10 Ehrungen

- 10.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
- 10.2 Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60- und 70jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den „Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V.“

11 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

12 Datenschutz im Verein

- 12.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- 12.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie falsch sind.

Vereinssatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 15 von 16

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 12.3 Dem Vorstand des Vereines und allen Vereinsmitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen werden mit dem gleichen Tag außer Kraft gesetzt.
- 13.2 Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- 13.3 Alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 13.4 Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.
- 13.5 Die Gartenordnung ist Ausfluss der Vereinssatzung, Verstöße werden nach dieser geahndet. Änderungen und Ergänzungen sind durch Vorstandsbeschluss möglich und sind der Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.
- 13.6 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch Anhänge in den Schaukästen der Gartenanlage bzw. in der Homepage des Vereines und unterliegen der Holschuld.

Vereinsatzung

des KGV "Am Landgraben" e.V. Seite 16 von 16

14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24.03.2023 des Kleingärtnervereins "Am Landgraben" e. V. beschlossen.

Diese Satzung wurde am _____ in das Vereinsregister (VR 1460) eingetragen.

Wiesbaden, den 11. September 2023

gez. Manfred Tecl

1. Vorsitzender